

# Sportgericht des Verbandes



24. Juni 2026

Aktenzeichen: SGdV 04/2026

## Urteil

im Verfahren

gegen den Verein A

– Beschuldigter –

**wegen falscher Angaben im Spielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV, hier: Einreichung eines Wechselantrags ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung für die Spielerin X.**

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 24. Juni 2026 durch

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| den Vorsitzenden | Andreas Spiegel  |
| den Beisitzer    | Thomas Lutz      |
| den Beisitzer    | Stefan Wantscher |

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein A wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO zu einer Geldstrafe von 50 Euro verurteilt.**
- 2. Der Verein A trägt die Kosten des Verfahrens.**

## **A. Tatbestand**

Am 29. Mai 2026 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen die Wettspielordnung (WO) B 1.2 wegen Einreichung eines Wechsels ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung für die Spielerin X an. Über den Sachverhalt wurde die Geschäftsstelle des BTTV vom Beschuldigten selbst informiert.

Am 4. Juni 2026 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme gab der Beschuldigte den Verstoß gegen die Wettspielordnung zu. Grund für die Eintragung des Wechsels sei gewesen, dass die Spielerin alle Signale gesendet habe, diesen Schritt gehen zu wollen. Die Spielerin habe an der Abteilungssitzung für die kommende Saison teilgenommen. Zudem habe der Abteilungsleiter des bisherigen Vereins mitgeteilt, dass die Spielerin sich von ihrem alten Verein verabschiedet und den Beschuldigten als neuen Verein genannt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B. Entscheidungsgründe**

### **1. Die Anzeige ist zulässig.**

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 RVStO für das Verfahren zuständig. Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist auch begründet, weil sich der Beschuldigte durch das Stellen eines Wechselantrags für die Spielerin X ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung einer falschen Angabe im Wettspielbetrieb gemäß § 61 Abs. 3 RVStO schuldig gemacht hat.

2.1. Der Beschuldigte hat den Verstoß im Rahmen seiner Stellungnahme zugegeben. Zweifel am Sachverhalt bestehen seitens des Gerichts keine.

2.2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 3 RVStO sind erfüllt.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO dürfen bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung keine wissentlich unrichtigen Angaben gemacht werden.

Die Voraussetzungen für den Wechsel eines Spielers ergeben sich aus WO B 1.2 und 5.2. Gemäß WO B 1.2. ist u. a. eine Bestätigung des antragstellenden Vereins erforderlich, dass ihm eine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss. Die Einverständniserklärung bzw. Unterschrift des Spielers hat dabei nach dem Wortlaut der Regelung bereits bei der Antragstellung vorzuliegen.

Eine Unterschrift der Spielerin X lag bei Beantragung des Wechsels durch den Beschuldigten nicht vor. Dies war dem Beschuldigten bei der Antragstellung auch bewusst. Mit der Einreichung des Wechselantrags hat der Beschuldigte somit wissentlich unrichtige Angaben bei einem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemacht, weil er dadurch fälschlicherweise bestätigte, dass eine Einverständniserklärung der wechselnden Spielerin vorliegt.

An dieser Stelle ist seitens des Gerichts darauf hinzuweisen, dass Unterschriften von Spielern nach der Wettspielordnung bereits im Zeitpunkt des Wechsels vorliegen müssen. Das heißt auch bei einem Nachholen der Unterschrift nach Einreichung eines Wechselantrags handelt es sich um eine falsche Angabe im Wettspielbetrieb im Sinne von § 61 Abs. 3 RVStO, die zu einer Geldstrafe des antragstellenden Vereins führen kann.

3. Das Gericht hält eine Geldstrafe von 50 Euro für angemessen.

Gemäß § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 300 Euro bestraft.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf vollständig eingeräumte und die Geschäftsstelle des BTTV sogar selbst über den Sachverhalt informierte. Da es sich vorliegend um eine „Selbstanzeige“ handelt, hält das Gericht eine Geldstrafe von 50 Euro und damit eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens für angemessen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

**Andreas Spiegel**

Vorsitzender

gez.

**Thomas Lutz**

Beisitzer

gez.

**Stefan Wantscher**

Beisitzer